

Amtliches Mitteilungsblatt



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics and Management Science (MEMS) (AMB Nr. 17/2010)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 121/2015

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

24. Jahrgang/29. September 2015

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Economics and Management Science (MEMS)“ (AMB Nr. 17/2010)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 15. Juli 2015 die folgende Änderung der Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 17/2010 vom 1. April 2010) erlassen.*

Artikel II

Die erste Änderung der Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 17/2010 vom 01. April 2010) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Artikel I

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erscheint eine Studentin oder ein Student trotz Anmeldung und Zulassung zu einem Prüfungstermin nicht oder überschreitet die Bearbeitungszeit, ist die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn sie oder er unverzüglich, in der Regel spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin, schriftlich den Rücktritt von der Prüfung erklärt und einen wichtigen Rücktrittsgrund glaubhaft macht. Im Falle von Krankheit hat die Glaubhaftmachung durch ärztliches Attest zu erfolgen. Grundlage des Attestes muss eine unverzügliche Untersuchung, in der Regel eine Untersuchung spätestens am Tag der Prüfung, sein. Wird der Rücktrittsgrund anerkannt, gelten Anmeldung, Zulassung und Prüfungsversuch als nicht erfolgt.“

Überschreitet eine Studentin oder ein Student die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit, ein Portfolio, ein Essay, eine multimediale oder ähnliche Modulabschlussprüfung oder für eine Abschlussarbeit, gilt Satz 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass statt der Rücktrittserklärung auch ein Verlängerungsantrag eingereicht werden kann. Wird der Verlängerungsgrund anerkannt, wird die Verlängerung erteilt.“

* Die Universitätsleitung hat die erste Änderung der Prüfungsordnung am 15. September 2015 bestätigt.